

MARKT SCHIERLING

BEKANNTMACHUNG

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes

Der Markt Schierling hat beschlossen, ab dem 01. September 2017 die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes,

- a) die im ruhenden Verkehr festgestellt werden,
 - b) und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen,
- aufzunehmen.

Diese Aufgabe wird auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz übertragen.

Die Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Schierling ist rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung wird im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz amtlich bekanntgemacht.

Schierling, 05. Juli 2017
MARKT SCHIERLING

Kiendl
Erster Bürgermeister

Ausgehängt am: 05. Juli 2017
Abgenommen am: